

## EEG-Novelle: ZDS-Position zum Kabinettsbeschluss

**A**m 8. April 2014 hat das Bundeskabinett den Entwurf des novellierten Gesetzes zum Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) beschlossen. Zuvor hatten Bund und Länder zu zentralen Punkten eine Einigung erzielt.

Im Rahmen der vorangegangenen Verbändeanhörung hatte sich auch der ZDS mit insgesamt drei Positionspapieren zur EEG-Novelle 2014 in die inhaltliche Diskussion eingebracht. Dabei hatte der ZDS unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen auf verschiedene seehafenspezifische Problemfelder aufmerksam gemacht und Lösungsvorschläge erarbeitet.

### Wasserseitige Stromproduktion durch sog. „Power Barges“

Um die schiffsseitigen Emissionen während der Liegezeiten in den deutschen Häfen zu reduzieren, hatte sich der ZDS angesichts der heutigen Rahmenbedingungen und Strompreise für die Befreiung der EEG-Umlage bei der wasserseitigen Stromproduktion sog. „Power Barges“ eingesetzt.

Nach dem nunmehr vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf ist zumindest die wasserseitige **Stromversorgung durch sog. „Power-Bargen“ für Kreuzfahrtschiffe im „Sommereinsatz“ EEG-umlagefrei.**

Danach soll die EEG-Umlage *„für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind“* (sog. „Insellage“) nicht zu zahlen sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Power Barge vom Reeder des zu versorgenden Schiffes gechartert und in eigener Verantwortung betrieben wird. Ein Wechsel des

Betreibers ist dabei unschädlich. Der ZDS begrüßt diesen nunmehr geregelten Tatbestand.

Ein Einsatz der „Power Barge“ als **Stromversorgungsanlage für hafennahe Betriebe** in Zeiten, in denen keine Kreuzfahrtschiffe den Hafen anlaufen („Winterbetrieb“) ist dagegen **EEG-umlagepflichtig.**

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es *„Frei bewegliche Eigenversorgungsanlagen, die nur vorübergehend und von kurzer Dauer mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden werden, ansonsten aber im Wesentlichen autark sind, gelten als nicht mittelbar oder unmittelbar an ein Netz angeschlossen.“* Bei einem Winterbetrieb von bis zu fünfeinhalb Monaten erscheint es daher fraglich, ob dieser Zeitraum rechtlich noch als *„von kurzer Dauer“* angesehen werden kann.

Weiterhin ist die im Gesetzesentwurf enthaltene Stichtagsregelung für Bestandsanlagen (noch) nicht anwendbar, da die immissionschutzrechtliche Genehmigung bisher nicht vorliegt und rechtlich nicht geklärt ist, ob die *„seerechtliche Klassifizierung“* als bundesrechtliche Zulassung anzusehen ist.

Das grundsätzliche Problem besteht allerdings darin, dass diese Bestandsschutzregelung wenn überhaupt nur für die im Bau befindliche Power Barge für den geplanten Einsatz im Hamburger Hafen in Anspruch genommen werden kann, nicht hingegen für weitere zukünftig geplante Power Barges.

**Sollte keine der Ausnahmeregelungen eingreifen, wäre für die im Wintereinsatz erzeugten Strommengen EEG-Umlage zu zahlen. Die Wirtschaftlichkeit der Power Barge hängt jedoch entscheidend von den Stromkosten im Winterbetrieb ab. Bereits bei einer geringen EEG-Belastung wäre diese akut gefährdet. Daher fordert der ZDS für beide Betriebszeiträume der Barge die Befreiung von der EEG-Umlage.**

## Landstromversorgung

Ebenso hatte sich der ZDS für die Begrenzung der EEG-Umlage bei der Landstromversorgung von Seeschiffen eingesetzt.

Der **Verbrauch von Landstrom** ist nach dem Gesetzesentwurf **weiterhin umlagepflichtig**, denn die Landstromanlage verfügt über einen Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung und genügt daher nicht den Anforderungen an eine sog. „Inselanlage“.

**Dieser Umstand erscheint im Hinblick auf § 9 Abs. 3 StromStG, wonach die „landseitige Stromversorgung“ von gewerblich genutzten Schiffen stromsteuerrechtlich eine Privilegierung erfährt, inkonsequent.**

**Der Gesetzgeber sollte vor dem Hintergrund der umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen Anreize und den Rahmen dafür schaffen, dass der Stromabgabepreis der innovativen Landstromversorgung wettbewerbsfähig gegenüber der traditionellen schiffsseitigen Energieversorgung wird.**

## Eigenstromversorgung

**Der ZDS begrüßt, dass der Gesetzesentwurf nunmehr einen erweiterten Bestandschutz für die Befreiung von der EEG-Umlage für die Eigenstromerzeugung enthält.** Diese Befreiung gilt für

Bestandsanlagen, die vom Eigenversorger bereits vor dem 1. September 2011 zur Eigenversorgung betrieben wurden,

Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen, die zu diesem Zweck bereits vor dem 1. August 2014 genutzt worden sind. Keine Belastung für Erneuerung und Ersetzung dieser Anlagen, soweit die installierte Leistung um maximal 30% erhöht wird,

Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 bundesrechtlich genehmigt worden sind und vor dem 1. Januar 2015 erstmals zu diesem Zweck betrieben werden,

Eigenversorgung mit einer Anlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 KW für eine selbst verbrauchte Strommenge von bis zu 10 MW

sowie die völlig autarke Eigenversorgung, für die zu keinem Zeitpunkt Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen wird.

Für **Neuanlagen**, die **Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien** oder hocheffizienten **KWK-Anlagen** erfolgt eine jeweils bestimmte **prozentuale Reduzierung**.

**Das gemeinsame Ziel von Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Bereich der Energieversorgung in den Häfen kann nur erreicht werden, wenn den Hafenbetrieben auch zukünftig finanzielle Anreize für Investitionen in Eigenstromerzeugungsanlagen gegeben werden.**

## Schienenbahnen

Für den Bereich des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiene hatte sich der ZDS für eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen für Schienenbahnen eingesetzt, um die in den vergangenen Jahren begonnene positive Entwicklung hin zur Schiene im Seehafeninterlandverkehr nicht ins Gegenteil zu verkehren.

Nach dem Gesetzesentwurf wird die **EEG-Umlage** (6,24 Cent) für gelieferten oder selbst erzeugten Strom **auf 20% reduziert**, durchschnittlich fallen also 1,248 Cent pro KWh an. Die **jährliche Mindestverbrauchsschwelle** soll bei **2 GWh** liegen.

Nach der bisherigen Regelung fiel für 10% des Strombezuges die volle EEG-Umlage von 6,24 Cent, für die restlichen 90% eine EEG-Umlage von 0,05 Cent an, im Durchschnitt also 0,669 Cent pro KWh. Die Mindestverbrauchsschwelle lag bei 10 GWh pro Jahr.

Für 10 GWh Jahresverbrauch fiel bisher eine EEG-Umlage in Höhe von 66.900 € an.

Für 10 GWh Jahresverbrauch ist damit zukünftig eine EEG-Umlage in Höhe von 124.800 € (+86 %) zu entrichten.

Daraus ergibt sich nahezu eine Verdoppelung der Belastung.

**Der ZDS begrüßt, dass sich die in dem vorherigen zwischenzeitlichen Referententwurf geplante stufenweise Belastungserhöhung von fast 500% bis zum Jahr 2018 nicht realisiert hat, warnt jedoch aufgrund der Verdoppelung der Umlagenbelastung auch weiterhin vor der drohenden Verlagerung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße („modal shift“).**

**Insbesondere im Umfeld der deutschen Seehäfen würde sich mit einer Verlagerung des Verkehrs auf die Straße der Zustand der Straßeninfrastruktur durch zusätzlichen Verschleiß weiter verschlechtern. Zusätzliche Investitionsmittel wären die zwangsläufige Folge.**